

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Coesfeld
und der Stadt Billerbeck
über den Einsatz der
Drehleiter der Feuerwehr Coesfeld
für das Kloster Gerleve
im Bereich der Stadt Billerbeck**

Die **Stadt Coesfeld**, vertreten durch

- Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann
und
- Herrn Beigeordneten Dr. Thomas Robers

und die **Stadt Billerbeck**, vertreten durch

- Frau Bürgermeisterin Marion Dirks
und
- Herrn Hubertus Messing

schließen auf der Basis des § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 332) und der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Das im Bereich der Stadt Billerbeck gelegene Kloster Gerleve muss im Rahmen der Brandschutzaufgaben einen zweiten Rettungsweg vorhalten. Dieser soll durch den Einsatz einer Drehleiter sichergestellt werden. Die Feuerwehr der Stadt Billerbeck verfügt über keine Drehleiter. Deshalb soll der Brandschutz durch den Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr der Stadt Coesfeld für dieses Objekt gesichert werden.

§ 2

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

(1) Die Feuerwehr der Stadt Coesfeld verfügt über eine Drehleiter mit einer Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m (Normbezeichnung DLK 23/12 DIN 14701 T 2).

(2) Die Feuerwehr der Stadt Billerbeck wird die Drehleiter der Feuerwehr der Stadt Coesfeld in die Alarm- und Ausrückeordnung für das Kloster Gerleve aufnehmen und die Leitstelle des Kreises Coesfeld entsprechend informieren. Die Stadt Coesfeld stimmt dieser Aufnahme zu.

(3) Bei einer Alarmierung rückt die Drehleiter mit der in der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Coesfeld vorgesehenen Besatzung aus.

(4) Sollte die Drehleiter bereits anderweitig für Aufgaben des Feuerschutzhilfegesetzes eingesetzt sein, gelten die üblichen Einsatzregelungen. (überörtliche Hilfe)

§ 4

Kosten

(1) Die Stadt Billerbeck beteiligt sich mit jährlich 4.000 € an den Vorhaltekosten der Stadt Coesfeld für die Drehleiter. Dies gilt auch für das Jahr 2007, obwohl die Vereinbarung erst im Laufe des Jahres 2007 in Kraft tritt.

(2) Der Betrag wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres nach Aufforderung durch die Stadt Coesfeld überwiesen.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag sind die Kosten für bis zu 4 Einsätze im Jahr (einschl. Fehleinsätze und Alarmierung durch die Brandmeldeanlage) abgegolten. Für jeden weiteren Einsatz wird ein Pauschalbetrag von 500 € auf Anforderung der Stadt Coesfeld gezahlt.

(4) Sollten die Vorhaltekosten der Stadt Coesfeld in einem Umfang von mehr als 10 Prozent steigen, verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Pauschalbeträge.

(5) Die Kostenregelung im Verhältnis des Klosters Gerleve zur Stadt Billerbeck regelt die Stadt Billerbeck.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die

Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7
Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2008. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. September des Vorjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

**§ 8
Genehmigung**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Coesfeld gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW.

Für die Stadt Coesfeld

Coesfeld, 08. MAI 2007





Heinz Öhmann
Bürgermeister



Dr. Thomas Robers
Beigeordneter

Für die Stadt Billerbeck:

Billerbeck, 08. MAI 2007





Marion Dirks
Bürgermeisterin



(Hubertus Messing)
Fachbereichsleiter